

Lumdatalbahn e. V.

Satzung

in der geänderten Fassung vom 19. Januar 2017

für einen Verein (vereinsrechtliche Vorschriften und steuerlich notwendige Bestimmungen)

Die Satzung liegt zur Ansicht bei Kerstin Lotz, Marktstraße 24, 35469 Allendorf (Lumda) aus.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Lumdatalbahn e. V.“.

Nr. 2 Der Sitz des Vereins ist Allendorf (Lumda).

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter VR 4406 eingetragen.

Nr. 3 Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Nr. 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist

- a) die Pflege und Präsentation historischen Eisenbahnmaterials, dessen öffentliche Ausstellung und die öffentliche Vorstellung insbesondere auf der Strecke der Lumdatalbahn,
- b) die Reaktivierung der Lumdatalbahn und den Schienenverkehr zu fördern sowie
- c) Erwachsenen und Jugendlichen die Bedeutung des öffentlichen Nahverkehrs für den Schutz der Umwelt zu vermitteln und durch gemeinsame Aktionen ihre Verantwortung für die Umwelt zu stärken.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Bei Ablehnung entscheidet letztendlich die Mitgliederversammlung.
3. Minderjährige brauchen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Tod eines Mitgliedes oder
 - Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Vereinssatzung verstößt oder
 - mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist und nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat die fällige Zahlung leistet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dem Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss, der dem Mitglied schriftlich zuzuschicken ist, kann dieses innerhalb eines Monats schriftlich bei dem Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet hierüber endgültig in ihrer nächsten Versammlung. Die vorstehende Frist ist die Ausschlussfrist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und werden in einer besonderen Ordnung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung sowie
- der Vorstand.

Der gemäß § 26 II BGB vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten jeweils gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich:

- der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende mit dem/der Kassenwart/in
- der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende mit dem/der Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus Beisitzern (auf insgesamt 10 Beisitzer/Beisitzerinnen begrenzt).

Den Beisitzern/Beisitzerinnen können besondere Aufgabengebiete zugewiesen werden. Beschlüsse fasst der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, wählt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied, das dieses Amt bis zu einer Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ausübt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Frist bezieht sich auf den Folgetag der Absendung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - die Entgegennahme der Jahresberichte
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl zweier Kassenprüfer/Kassenprüferinnen sowie eines Ersatzkassenprüfers/einer Ersatzkassenprüferin
 - die Festlegung des Mitgliedsbeitrags
3. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Das Antragsrecht in der Mitgliederversammlung bleibt unberührt.
4. Bei unaufschiebbaren Anlässen oder zwingenden Gründen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Einberufungsgrundes verlangen (§ 37 BGB).
6. Beschlüsse werden durch den jeweiligen Protokollführer sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 II BGB beurkundet.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen werden nur in Mitgliederversammlungen durchgeführt.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen auf andere Mitglieder ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin sowie zwei Wahlhelfer/Wahlhelferinnen.
4. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können in den Vorstand gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu in der Versammlung vorliegt.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich (geheim) durchzuführen. Eine Abstimmung über den Antrag findet nicht statt.
6. Das Wahl- und Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit dem Beitrag in Verzug ist.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 75 % der ursprünglich in der Versammlung anwesend gewesenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung (Tagesordnung) darauf hingewiesen wurde.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit entfällt, wenn auf Antrag festgestellt wird, dass nur ~~noch~~ weniger als 50 % der ursprünglich anwesenden Mitglieder noch anwesend sind.

§ 12 Kassenprüfer/in

1. Den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Die Kassenprüfer haben ihren Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses auf der turnusgemäßen Jahreshauptversammlung zu erstatten.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung. Hierzu ist die Zustimmung von 75 % der Vereinsmitglieder erforderlich. Die vorherige schriftliche Zustimmung zur beabsichtigten Auflösung bei Abwesenheit des Mitglieds in der Versammlung ist zulässig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Pro Bahn & Bus e. V., Bahnhofstraße 102, 36341 Lauterbach, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

Allendorf/Lumda, 19.01.2017